

# Richtlinien zur Förderung der Jugend- und Vereinsarbeit

Gemeinde Remshalden

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätze der Förderung.....	3
§ 2	Voraussetzungen .....	3
§ 3	Laufender jährlicher Zuschuss .....	4
§ 4	Gewährung von Investitionszuschüssen .....	5
§ 5	Jubiläumszuwendungen .....	6
§ 6	Zuwendungen zur Pflege partnerschaftlicher Beziehungen .....	6
§ 7	Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften .....	6
§ 8	Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (Fahrtkostenzuschuss).....	7
§ 9	Anzahl gebührenfreier Veranstaltungen.....	7
§ 10	Sonderregelungen für: .....	7
§ 11	Ausnahmen / Zuständigkeiten .....	9

## *§ 1 Grundsätze der Förderung*

Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. In unserer Gemeinde geschieht dies in zahlreichen Vereinen und Vereinigungen auf den Gebieten des Sports, der Kultur, des Sozialen der Umwelt und anderen bürgerschaftlichen Aktivitäten. Deshalb kommt den Vereinen in unserer Gemeinde eine besondere Bedeutung zu. Aus diesem Grund fördert die Gemeinde das freiwillige Engagement und die gesellschaftlichen Leistungen der Vereine.

Grundlage der nachfolgenden Förderrichtlinien ist die Partnerschaft zwischen den Vereinen in Remshalden und der Gemeinde. Dazu ist es notwendig, dass die Vereine in die Lage versetzt werden, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Die Gemeinde kann hierzu ihren Beitrag leisten, indem sie mit

- (1) ideeller Unterstützung
- (2) der Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen
- (3) Zuschüssen zu bedeutenden Veranstaltungen
- (4) jährlichen Zuschüssen
- (5) Investitionszuschüssen
- (6) Preis- und Ehrengaben

den Vereinen zur Seite steht.

Besondere Aufmerksamkeit wird der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen gewidmet. Aus dieser Bereitschaft der Gemeinde entstehen jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Gemeinde und der Allgemeinheit.

Grundsätzlich förderungsfähig sind alle Vereine, Vereinigungen, Ortsgruppen und Verbände, wenn sie dem kulturellen, sportlichen und sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohle der Bevölkerung dienen und sich gemäß ihrer Vereinssatzung ausschließlich zu diesem gemeinnützigen Zweck gebildet haben.

Die Vereinsförderung kann sowohl in Form von Geld- als auch Sachleistungen (z. B. Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten) gewährt werden. Von der regelmäßigen Nutzung gemeindeeigener Sporthallen sind reine Hobbyvereine ausgeschlossen.

Förderungen sind Freiwilligkeitsleistungen der Gemeinde Remshalden. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## *§ 2 Voraussetzungen*

- (1) Nur Vereine, Organisationen und Gruppierungen (nachfolgend Vereine genannt), die ihren Sitz in Remshalden haben, können eine Förderung erhalten. Als ortsansässig gilt ein Verein mit Sitz in Remshalden, wenn die überwiegende Zahl seiner Mitglieder in Remshalden wohnt. Die Eintragung in das Vereinsregister ist nicht Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung.
- (2) Die Gewährung ist an folgende Bedingung geknüpft:
  - Der Verein übergibt eine Vereinssatzung der Gemeinde und gibt über die Mitgliederzahlen Auskunft.
  - Der Verein garantiert die zweckentsprechende und unmittelbare Verwendung der von der Gemeinde erhaltenen Mittel und räumt der Gemeinde das Recht der jederzeitigen Prüfung der Rechnungsführung ein.
- (3) Der Verein muss bei Antragstellung mindestens seit einem Jahr in Remshalden bestehen.

(4) Eine gemeindliche Förderung können nur Vereine erhalten, die bereit sind, mindestens einmal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchzuführen, oder auf Wunsch der Gemeinde bei einer kommunalen oder im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltung kostenlos mitzuwirken.

### *§ 3 Laufender jährlicher Zuschuss*

Der Zuschuss wird grundsätzlich nur für aktive Mitglieder eines Vereins gewährt, wobei zwischen Jugendlichen und Erwachsenen unterschieden wird. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Zuschussgewährung ist jeweils die Mitgliederzahl zum 01.01. eines Jahres maßgebend. Die Vereine haben die jeweiligen Mitgliederzahlen unaufgefordert bis zum 30.04. eines Jahres an die Gemeindeverwaltung zu melden. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.

Im Einzelnen erhalten jährlich:

Sportvereine	aktive jugendl. Mitgl.	20,00 €
Musikvereine	aktive jugendl. Mitgl.	30,00 €
Gesangvereine	aktive jugendl. Mitgl.	13,00 €
Obst-, Garten- und Weinbauvereine	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Landfrauenvereine	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Schw. Albvereine	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Kleintierzuchtvereine	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
DLRG nur für Remsh. Einwohner	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Schachclub	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Kirchen- und Beerdigungschöre	aktive jugendl. Mitgl.	13,00 €
CVJM	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
- außerhalb des sportl. Bereichs-		
CVJM	aktive jugendl. Mitgl.	15,00 €
- im sportl. Bereich - Landeskirchl.	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Gemeinschaften		
KAB	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Kath. Junge Gemeinde	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Posaunenchor	aktive jugendl. Mitgl.	17,00 €
Jugend-Modellbahn-Club	aktive jugendl. Mitgl.	15,00 €
Buocher Jugendvereinigung	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €
Insieme per Caso	aktive jugendl. Mitgl.	8,00 €

#### *§ 4 Gewährung von Investitionszuschüssen*

Für den **Bau von Vereinsanlagen** werden, sofern möglich und im öffentlichen Interesse gerechtfertigt, gemeindliche Grundstücke im Wege des Nutzungsrechts kostenlos zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhalten die Vereine durch Entscheidung im Einzelfall bis zu 25 %, höchstens jedoch 5.000 €, der nach Landesrichtlinien zuschussfähigen Kosten. Für Vereinsgaststätten und ähnliche Einrichtungen werden keine Zuschüsse gewährt.

Anträge müssen bis 01.08. für das nachfolgende Jahr bei der Gemeinde gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe des gemeindlichen Haushalts bei entsprechendem Baufortschritt bzw. Vorlage der Endabrechnung.

Darüber hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall für die **grundsätzliche Renovierung bzw. Sanierung** von vereinseigenen Anlagen Zuschüsse im Einzelfall bis max. 10 %, höchstens jedoch 1.500 €, der zuschussfähigen Kosten gewähren.

Zur Beschaffung von Musikinstrumenten und Sportgeräten kann ein Zuschuss von 20 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Soweit Sportgeräte auch für den Schulsport benutzt werden, erhöht sich der Zuschuss auf 30 % der Anschaffungskosten.

Zuschussfähig sind nur Geräte und Ausstattung, deren Anschaffungswert im Einzelfall mehr als 500 Euro beträgt. Soweit es sich um Sachgesamtheiten handelt, ist eine Bezuschussung geringerer Einzelbeträge möglich, soweit der zu einem Zeitpunkt zu tätige Anschaffungswert insgesamt 500 Euro überschreitet.

Neben der Neuanschaffung von Musikinstrumenten ist auch eine Generalüberholung förderfähig, soweit die Kosten für die Generalüberholung im Einzelfall sich auf mehr als 500 Euro, aber weniger als die Kosten für ein entsprechend neues Musikinstrument, belaufen (keine aufwendige Generalüberholung von Lieblingsstücken).

Anträge müssen bis zum 1.8. für das nachfolgende Jahr bei der Gemeinde gestellt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsvorlage.

#### **Zuschüsse zu Energie- und Wasserkosten**

Energie- und Wasserkosten, die in vereinseigenen Gebäuden entstehen, sind von den Vereinen zu bezahlen.

Für Wassermengen, die zur Pflege von Sportflächen (Rasen- oder Tennisplätze) benötigt werden, wird keine Abwassergebühr berechnet. Der für diese Wassermengen entstehende Wasserzins wird von der Gemeinde zur Hälfte übernommen.

**Voraussetzungen** für die Gewährung des Zuschusses sind, dass

- die Gemeinde keine eigenen entsprechenden Sportstätten oder Übungsräume zur Verfügung hat,
- die für die Vereinsanlagen beanspruchten Grundstücke im Eigentum, Erbbau oder Pacht des Vereins stehen,
- die Vereinsstätten im Gebiet von Remshalden liegen,
- die Maßnahme der aktiven Ausübung des Vereinszweck dient,
- der Verein den Nachweis erbringt, dass die Finanzierung durch Eigenmittel, Eigenleistung und Darlehen und ggf. durch Förderung Dritter gesichert ist,
- die Vereinsstätte trotz zweckbestimmter, intensiver Nutzung und guter Pflege renovierungsbedürftig ist,
- der auszuübende Vereinszweck ohne Unfallrisiken betrieben werden kann und den Unfallverhütungsvorschriften Rechnung getragen wurde,

- die Sportstättenbauten grundsätzlich den Wettkampfbestimmungen der Fachverbände entsprechen,
- der Verein die Sportstätte oder den Übungsraum der Gemeinde im Bedarfsfall unentgeltlich, z.B. für den Schulunterricht, zur Verfügung stellt.

Von der Gewährung von Zuschüssen sind **ausgeschlossen**:

- der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze, Zugangsstraßen und Tribünen,
- der Bau von Vereinsstätten, die vorwiegend gewerblichen oder berufssportlichen Zwecken dienen oder aus deren Weitervermietung der Verein erhebliche Einnahmen erzielt (z.B. Vermietung von Tennishallen, Kegelbahnen u.ä.).
- Vereine, die ihre Vereinsanlage von einem Betrieb, einer Firma bzw. einem Unternehmen zur Verfügung gestellt bekommen.

#### *§ 5 Jubiläumszuwendungen*

Für Vereinsjubiläen, die durch die Zahl 25 teilbar sind, wird als Grundbetrag eine Jubiläumszuwendung von 250 € gewährt. Unter Würdigung der Aufgabe und Größe der Vereine werden Zuschläge gewährt, die bei musischen Vereinen 2,50 € je aktives Mitglied betragen. Bei den übrigen Vereinen beträgt der Zuschlag 1,50 € je aktives Mitglied. Erzeugergenossenschaften können keine Jubiläumszuwendung erhalten.

Für einen durch eine Fusion neu entstandenen Verein gilt als Grundlage für die Gewährung der Jubiläumszuwendung das Gründungsjahr des ältesten beteiligten Vereines weiter.

Bei Jubiläen einzelner Vereinsabteilungen werden keine Zuwendungen gewährt.

#### *§ 6 Zuwendungen zur Pflege partnerschaftlicher Beziehungen*

- (1) Zuschuss zu Fahrtkosten nach Gournay-en-Bray, Etyek und Elterlein  
Bei Fahrten nach Gournay-en-Bray, Etyek oder Elterlein erhält der veranstaltende Verein pro mitfahrende Person einen Zuschuss, der für Jugendliche, Auszubildende und Studenten 30,00 €, für Erwachsene 15,00 € beträgt.
- (2) Verpflegungskostenzuschuss  
Bei mindestens 2 Tage dauernden Besuchen aus Gournay-en-Bray, Etyek oder Elterlein erhalten Remshaldener Vereine und Organisationen für jeden Besucher einen einmaligen Verpflegungskostenzuschuss von 13,00 €.  
Voraussetzung ist, dass die Besuchergruppe aus einem offiziellen Anlass in Remshalden gastiert (Mitwirkung bei einer öffentlichen Veranstaltung, Turnier o.ä.) und dass zur offiziellen Begrüßung der Gäste die Gemeindeverwaltung eingeladen wird.
- (3) Soweit im Rahmen offizieller Besuche Veranstaltungen örtlicher Vereine usw. besucht werden, für die Eintrittsgelder verlangt werden, werden diese für die Besucher aus Gournay-en-Bray, Etyek und Elterlein von der Gemeinde übernommen.

#### *§ 7 Zuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und am Spielbetrieb der Bundesliga*

Für die Anreise zu Württembergischen oder höherwertigen Meisterschaften sowie für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga werden für Aktive und deren Betreuer einmalig

pauschalierte Fahrtkostenzuschüsse bezahlt, soweit der/die Austragungsort(e) mindestens 50 Kilometer von Remshalden entfernt liegt/liegen. Der Zuschuss beträgt:

Bei einer Entfernung von...	Für Jugendliche, Auszubildende, Studenten	Für Erwachsene
50 km – 199 km	10,00 €	5,00 €
200 km – 500 km	20,00 €	10,00 €
Mehr als 500 km	30,00 €	15,00 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann der Fahrtkostenzuschuss nur einmal abgerechnet werden, auch wenn an den einzelnen Wettkampftagen die Anreise jeweils getrennt erfolgt. Bei Teilnahme in der Bundesliga ist die Summe der jeweiligen Entfernungen zu den Spielorten in einer Saison für die Berechnung des Zuschusses ausschlaggebend. Ein Zuschussantrag kann jeweils erst nach erfolgter Teilnahme und unter Vorlage von Teilnehmerlisten gestellt werden.

#### *§ 8 Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung (Fahrtkostenzuschuss)*

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die dem europäischen Gedanken nachweislich dienen, werden pro jugendlichem Remshaldener Teilnehmer mit 20,00 € bezuschusst.

#### *§ 9 Anzahl gebührenfreier Veranstaltungen*

Gemeindeeigene Hallen werden den örtlichen Vereinen entsprechend der Anzahl ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt, ohne dass Hallenmiete und Gebühren für die Küchenbenützung zu bezahlen sind. Die Obergrenze beträgt 3 entsprechende Veranstaltungen. Nicht angerechnet werden dabei Hauptversammlungen.

Unberührt bleiben hiervon Sonderregelungen mit der SV Remshalden.

Wenn gemeindeeigene Veranstaltungsräume ausschließlich für durch die Öffentlichkeit allgemein zugängliche kulturelle Veranstaltungen genutzt werden und keine Bewirtung erfolgt, wird keine Miete und keine Gebühr für Küchenbenützung berechnet.

Sofern Vereinsveranstaltungen in Räumen bzw. Gebäuden in Remshalden stattfinden, die sich weder im Eigentum des Veranstalters noch der Gemeinde befinden und für die deshalb Miete zu bezahlen ist, übernimmt die Gemeinde die Miete.

Voraussetzung hierfür ist, dass kein geeigneter gemeindeeigener Raum zur Verfügung steht und die Anzahl der freien Veranstaltungen nicht ausgeschöpft ist.

Die Vergabe gemeindeeigener Räume für Übungszwecke ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien.

Näheres ist in der Gebührensatzung für die Benützung der Gemeindehallen geregelt.

#### *§ 10 Sonderregelungen für:*

- (1) Kulturforum
- (2) Volkshochschule
- (3) Jugendmusikschule
- (4) Aktivspielplatzverein

- (5) Tierschutzverein Schorndorf
- (6) Verein der Hundefreunde Winterbach
- (7) Ferienprogramm

bleiben von den Vereinsförderrichtlinien unberührt.



### *§ 11 Ausnahmen / Zuständigkeiten*

- (1) Die Gemeinde und ihre Gremien können in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien beschließen.
- (2) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft. (Letzte Änderung am 8.10.2007 mit Wirkung zum 01.01.2008)

Anlage zu § 9§ 9 der Vereinsförderrichtlinien

#### **Anzahl gebührenfreier Veranstaltungen**

##### Sportvereine

Freizeitsportgruppe GS Grunbach	1
Gymnastikgruppe Rohrbronn	2
Schützengilde Geradstetten	2
S.K. Lation	1
SV Remshalden	9
TC Geradstetten	2
TV Buoher Höhe	2
TV Hebsack	3
Zapzarap	1

##### Musikvereine

Akkordeon-Spielring	2
Musikverein Buoch	3
Musikverein Geradstetten	3

##### Gesangvereine

Buoch	2
Geradstetten	3
Grunbach	3
Rohrbronn	2

##### Obst- und Gartenbauvereine

Buoch	1
Geradstetten	1
Grunbach	1
Hebsack	1
Rohrbronn	1

##### Weinbauvereine

Grunbach	1
----------	---

---

Hebsack	1
Remshalden/Schorndorf	1
<u>Landfrauenvereine</u>	
Buoch	1
Grunbach	2
<u>Heimatpflege, Soziales, Naturschutz</u>	
Aktivspielplatzverein	1
Bund der Vertriebenen	1
BUND e.V.	1
Buocher Jugendvereinigung	1
DLRG	1
Dorfgemeinschaft Rohrbronn e. V.	2
DRK Remshalden	2
Förderverein Rohrbronner Bädle	2
Griech. Kulturverein	1
Griech. Schulverein	1
Handels- und Gewerbeverein	2
Heimatverein Buoch	2
Hobbyfreunde	2
Jugendvereinigung Buoch	1
Kleintierzuchtverein	1
Kulturforum	generell frei
Motorradfreunde	1
Museumsverein	1
Schachclub	1
Schwäb. Albverein	2
Türk. Elternrat	1
Türk. Schulverein	1
Verein der Motorradfreunde	1
Insieme per Caso	1
<u>VDK</u>	
Remshalden	1

Kirchen und weitere kirchliche Organisationen

Altpiet. Gemeinschaft Grunbach	2
Evang. Kirchengemeinde Buoch	2
Evang. Kirchengemeinde Geradstetten	3
Evang. Kirchengemeinde Grunbach	3
Evang. Kirchengemeinde Hebsack/Rohrbronn	2
Evang. meth. Kirche Hebsack	1
Kath. Arbeitnehmerbewegung	1
Kath. Kirchengemeinde Remshalden	3
Kath. Junge Gemeinde	1
Landeskirchliche Gemeinschaft Geradstetten	2
Landeskirchliche Gemeinschaft Grunbach	2
Neuap. Kirche Geradstetten	1

#### Christl. Vereine Junger Menschen

Geradstetten	2
Grunbach	2

#### Sonstige Vereine

Jugend-Modellbahn-Club	2
------------------------	---

Parteien und Gruppierungen - je (soweit im Gemeinderat vertreten)	2
--	---